

Satzung der Stadt Walldorf

zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 01. Dezember 1999 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) mit Wirkung vom 01.07.2023 und §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Neufassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert am 07. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) mit Wirkung vom 31.12.2020 in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Walldorf vom 05. Dezember 2023, hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in der Sitzung am 28. Januar 2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Bestattungsgebühren Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit (Sargbestattung 25 Jahre, Urnenbestattung 15 Jahre) sind die Gebührensätze nach Nr. 7 a - e zugrunde zu legen. Die Abrechnung der Verlängerung erfolgt taggenau.

Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist sowohl auf 30 Jahre (volle Gebühr), als auch auf 15 Jahre (hälftige Gebühr) möglich.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Walldorf, den 28.01.2025

gez. Matthias Renschler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, den 28.01.2025

gez. Matthias Renschler
Bürgermeister